

Inhalt

1 Allgemeines	2
1.1 Postadresse	2
1.2 Anfahrt	3
1.3 Ansprechpartner	3
1.4 Anlieferzeiten	4
2 Grundlagen	4
2.1 Geltungsbereich	4
3 Begriffsdefinition	5
3.1 Europalette	5
3.2 Einwegpalette	5
3.3 Gitterbox	5
4 Lieferung	5
4.1 Avisierung von Seecontainern & kompletten LKW-Ladungen	5
4.2 Warenbegleitpapiere	5
5 Verpackung und Kennzeichnung	6
5.1 Konsolidieren von gleichen Lieferpositionen	6
5.2 Verpackungseinheiten & Gebindemengen	7
6 Austausch von Ladehilfsmitteln	8
7 Wareneingangskontrolle	8

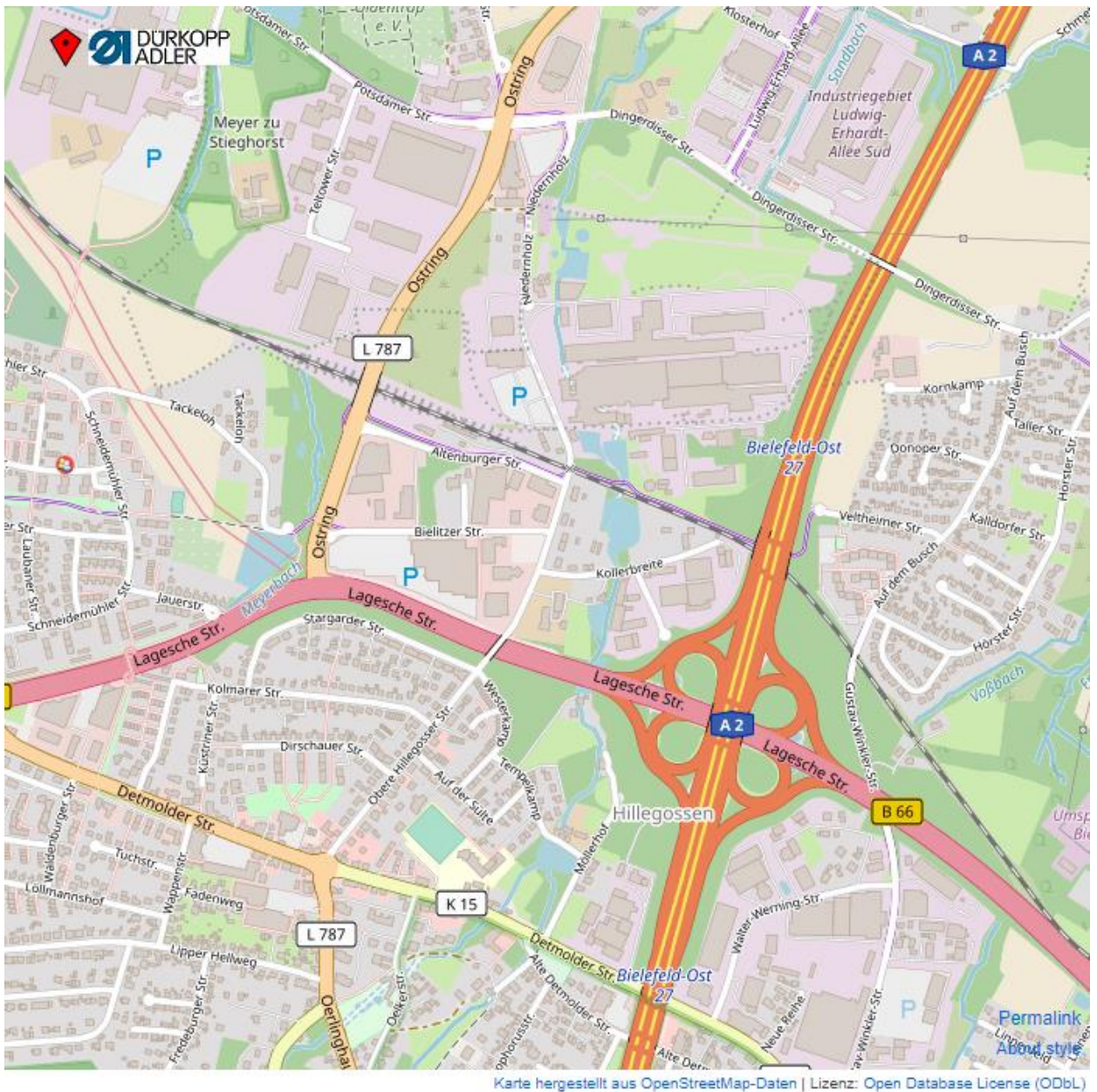
1 Allgemeines

1.1 Postadresse

Deutschland - Bielefeld

Dürkopp Adler GmbH
(Nähtechnik)
Potsdamer Straße 190
33719 Bielefeld
Warenannahme

1.2 Anfahrt



1.3 Ansprechpartner

Für kaufmännische Fragen zu Aufträgen und Konditionen kontaktieren Sie bitte den jeweiligen auf der Bestellung aufgeführten Ansprechpartner unseres Zentraleinkaufs.

Wenn Sie Fragen zu dieser Anlieferrichtlinie oder zu den technischen Gegebenheiten vor Ort haben, wenden Sie sich bitte an unseren Wareneingang. Die Kontaktdaten des Wareneingangs erfahren Sie von Ihrem jeweiligen Ansprechpartner im Einkauf. Die Daten veröffentlichen wir zum Schutz vor Spam nicht.

1.4 Anlieferzeiten

Deutschland - Bielefeld

Die Anlieferzeiten sind wie folgt definiert:

Standort Wareneingang:

Mo-Fr. 07:00 – 14:45 Uhr

Pause: 09:15 – 09:30 Uhr

12:15 – 12:45 Uhr

Eine Anlieferung hat am bestätigten Lieferdatum zu erfolgen und zwar so, dass das Fahrzeug innerhalb der Anlieferzeiten komplett entladen werden kann. Anlieferungen, die in Einzelfällen außerhalb der Anlieferzeiten liegen, sind dem Wareneingang im Vorfeld mitzuteilen und von diesem zu bestätigen. Kommt es zu einer deutlichen Verzögerung, die ein späteres Abladen für uns unmöglich macht, können wir das Abladen an diesem Tag verweigern und auf den Folgetag terminieren.

2 Grundlagen

Diese Anlieferrichtlinie dient dem optimalen Schutz der Ware und der Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufes vor Ort und ist daher bei jeder Anlieferung zwingend einzuhalten. Abweichungen zu den in dieser Richtlinie thematisierten Punkten dürfen ausschließlich nach vorheriger Mitteilung in Textform und Bestätigung durch unsere Ansprechpartner im Einkauf oder Wareneingang erfolgen. Bestehende informelle Anlieferregularien und mündliche Absprachen verlieren mit dieser Richtlinie ihre Wirksamkeit.

Bei Nichteinhalten dieser Richtlinie behält sich Dürkopp Adler das Recht vor, die Warenannahme zu verweigern oder Abweichungen zu Lasten des Lieferanten selbst richtlinienkonform zu korrigieren bzw. diese korrigieren zu lassen und in Form einer Bearbeitungsgebühr zu berechnen. Eine Nichteinhaltung dieser Richtlinie wird entsprechend in der Lieferantenbewertung vermerkt.

2.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie in ihrer jeweils aktuellen Fassung ist verbindlicher Bestandteil der Lieferbedingungen, sowie der Versand- und Transportvorschriften der Dürkopp Adler GmbH und stellt die Grundlage für jegliche Anlieferungen an die Dürkopp Adler GmbH dar. Dem Versender ist bekannt, dass die jeweils aktuelle Fassung jederzeit auf der Homepage der Dürkopp Adler GmbH aufrufbar ist. Auf Verlangen senden wir die aktuellste Version jederzeit zu.

3 Begriffsdefinition

Alle nachfolgend aufgeführten Ladehilfsmittel müssen mittels Flurfördermittel gehandhabt werden können und unversehrt sein.

3.1 Europalette

Als Europalette wird eine Palette nach DIN 13698-1 und UIC-Norm 435-2 Klasse B oder besser, integriert in der DIN 15146-2, Maße 800 x 1.200 x 144 mit einem Eigengewicht von 20-24 kg und einer Tragfähigkeit von 1500 kg anerkannt. Andere Klassen, geringer als B, werden nicht als Europalette akzeptiert und sind nicht tauschfähig.

3.2 Einwegpalette

Als Einwegpalette werden alle Holzpaletten außerhalb der Europalettennorm anerkannt. Einwegpaletten sind nicht tauschfähig und dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von Dürkopp Adler eingesetzt werden. Es werden nur Einwegpaletten akzeptiert, die dem Standard ISPM 15 entsprechen.

3.3 Gitterbox

Als Gitterbox wird eine Euro-Pool-Gitterbox nach UIC-Norm 435-3 mit Kommissionierklappe, Maße 1240 x 835 x 970 mm, Tragfähigkeit: 1500 kg anerkannt. Andere Klassen werden nicht als Gitterbox akzeptiert und sind nicht tauschfähig.

Andere als die in obigen Punkten 3.1 bis 3.3 aufgeführten Ladehilfsmittel sind vor Nutzung mit dem verantwortlichen Einkäufer abzusprechen und durch diesen freizugeben. Wenn wir wiederverwendungsfähige Verpackungen frachtfrei an den Lieferanten zurücksenden, haben wir Anspruch auf eine Rückvergütung in Höhe des Wertes der Verpackung.

4 Lieferung

4.1 Avisierung von Seecontainern & kompletten LKW-Ladungen

Die Ankündigung des jeweiligen Containers/LKW erfolgt mindestens zwei Werktage vor Anlieferung mit genauer Zeitangabe, sofern kein Liefertermin explizit ausgewiesen ist, per Mail oder telefonisch an den Wareneingang der Dürkopp Adler. Alle Begleitpapiere der Lieferung werden parallel zum Transport übergeben. Die Übermittlung der Serialnummern je Lieferung erfolgt elektronisch per E-Mail, als PDF-Format, vor Anlieferung. Abweichenden Dateiformaten hat Dürkopp Adler vorab zuzustimmen.

4.2 Warenbegleitpapiere

Jeder Lieferung müssen Frachtbrief und Lieferschein in einfacher Ausfertigung beiliegen. Der Fahrer hat den Frachtbrief, sowie den Lieferschein bereitzuhalten und bei Anmeldung des LKWs an der Pforte vorzulegen. Der Lieferschein muss zwingend als Referenz die Dürkopp-Adler-Bestell-, Artikel- und Lieferantenummer enthalten, damit eine schnelle Abwicklung gewährleistet werden kann.

Der Frachtbrief muss folgende Informationen beinhalten:

- a) Name des Frachtführers (Fahrer)

- b) Versender (bei Anlieferung durch einen vom Auftraggeber abweichenden Frachtführer)
- c) Empfänger mit Zusatz „Nähtechnik“
- d) Die übliche Bezeichnung der Art des Gutes und die Art der Verpackung
- e) Hinweise auf Gefahrgut oder besondere Handhabung
- f) Menge und Art der verwendeten Ladehilfsmittel
- g) Nummer von Sicherheitseinrichtungen wie Plomben

Der Lieferschein muss folgende Informationen enthalten:

- a) Anlieferadresse mit Zusatz (Nähtechnik)
- b) Bestellnummer
- c) Wenn bei Bestellung angegeben – Dürkopp Adler Teilenummer pro Position
- d) Empfänger
- e) Mengeneinheiten (kg, Stk., etc.)
- f) Gewicht einer Einheit
- g) Artikelbezeichnung von Dürkopp Adler
- h) Lieferantenummer
- i) Anzahl Kartons / Gebinde
- j) Versanddatum
- k) Palettenanzahl und Gesamtanzahl der Packstücke

Lieferungen, die ohne Bezug zu einer Bestellnummer unseres Systems erfolgen, müssen mindestens die Kontaktdaten des Auftraggebers (Firmierung, Name des Ansprechpartners beim Auftraggeber, Telefonnummer) auf den Anlieferdokumenten vermerkt haben, damit im Wareneingang eine schnelle Zuordnung ermöglicht wird.

Für Lieferungen aus Präferenzländern hat der Lieferant den Präferenznachweis jeder Lieferung beizufügen. Für Lieferungen aus Nicht-Präferenzländern hat der Lieferant von uns ein von seiner zuständigen Industrie- und Handelskammer beglaubigtes Ursprungszeugnis oder eine von seiner zuständigen Industrie- und Handelskammer beglaubigte Lieferantenerklärung ohne Ursprungseigenschaft jeder Lieferung beizufügen. Der Lieferant ist verpflichtet, die einschlägigen Exportkontrollvorschriften einzuhalten und uns unaufgefordert die Exportkontrollkennzeichnungen der Vertragsprodukte, insbesondere nach EU und US-Recht, in Textform spätestens mit der Lieferung mitzuteilen.

5 Verpackung und Kennzeichnung

5.1 Konsolidieren von gleichen Lieferpositionen

Sendungsstücke (Paletten oder Pakete) sind artikelrein zu bestücken. Wenn eine artikelreine Bestückung von Paletten aus Wirtschaftlichkeitsgründen nicht möglich ist, dürfen im Einzelfall Mischpaletten gepackt werden. Werden Mischpaletten verwendet, müssen diese eindeutig als "Mischpaletten" gekennzeichnet sein und es muss sichergestellt sein, dass jeder Artikel auf der Palette eindeutig identifiziert und von allen anderen Artikeln auf der Palette getrennt werden kann.

Lieferpositionen, die sich auf bereits teilbelieferte Bestellungen beziehen, sind gesondert von etwaigen Lieferpositionen zu neuen Bestellungen des gleichen Artikels zu packen.

Wenn die Lieferung Material enthält, das wir in zwei oder mehr Bestellungen bestellt haben, müssen die Bestellungen separat verpackt und die Pakete mit jeder Bestellnummer deutlich gekennzeichnet werden, damit wir das Material pro Bestellung zuordnen können.

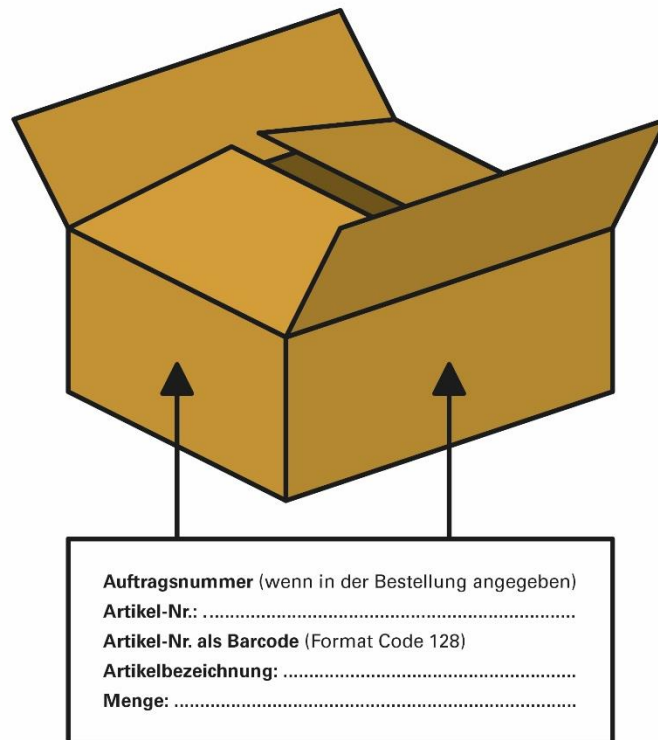
5.2 Verpackungseinheiten & Gebindemengen

Der Lieferant hat die Ware so zu verpacken, dass diese vor Verlust und Beschädigung geschützt ist und weder uns, noch Dritten ein Schaden entsteht. Es muss eine für Produkt und Versandweg geeignete Verpackung genutzt werden. Pakete und Paletten sind sortenrein zu bestücken. Abweichungen bedürfen einer deutlichen Kennzeichnung.

Gemäß 5.1 sollten Verpackungseinheiten nach Möglichkeit immer nur einen Artikel enthalten. Alle Abweichungen von dieser Regel müssen auf der jeweiligen Verpackungseinheit deutlich gekennzeichnet sein.

Die vereinbarte Menge pro Karton / Packstück / Gebinde ist stets einzuhalten. Abweichungen hiervon sind nur in begründeten und im Vorfeld der Anlieferung kommunizierten und von Dürkopp Adler vorab bestätigten Ausnahmefällen erlaubt. Ein gut sichtbar platziertes Etikett pro Packstück muss Aufschluss über die darin befindlichen Artikel und Mengen geben. Die international üblichen Symbole für besondere Vorsicht (Zerbrechlichkeit, definierter Stellfläche, Gefahrstoffen, etc.) sind jeweils pro Packstück gut sichtbar anzubringen.

Es ist darauf zu achten, dass beim Aufbau der Palette weder das Artikeletikett, noch die Hinweise verdeckt werden und die Außenmaße der Palette durch die darauf befindliche Ware nicht überschritten werden.



Die Verbundstapelung ist nach Möglichkeit beim Palettenbau einzuhalten. In Fällen, die diesen Aufbau unmöglichen machen, sind Zwischenpappen zur Stabilisierung zu verwenden.

6 Austausch von Ladehilfsmitteln

Der Tausch von Europaletten und Gitterboxen erfolgt bei Lieferung Zug um Zug. Ein Tauschkonto wird nicht geführt. Es werden nur Ladehilfsmittel akzeptiert, die unter die Definition von Punkt 3 fallen. Eine Palette, die die unter 3.1 oder 3.3 aufgeführten Kriterien nicht erfüllt, oder mangelhaft ist, wird als Einwegpalette angesehen und nicht getauscht.

7 Wareneingangskontrolle

Die Warenannahme erfolgt grundsätzlich unter Vorbehalt. Eine Wareneingangskontrolle findet durch uns nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel werden wir unverzüglich rügen. Es werden daher lediglich die äußerlich erkennbare Anzahl und der äußerlich erkennbare Zustand der gelieferten Sendungsstücke durch die Unterzeichnung der Warenausgangsbelegen quittiert. Äußerlich erkennbare Schäden werden protokolliert und sind vom Frachtführer auf dem Frachtschein zu bestätigen. Im Weiteren rügen wir Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.